

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ***Aus Liebe zum Menschen.*

Bundesministerium für Inneres
BMI - Abteilung III/1- Legistik
Herrengasse 7
1010 Wien

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

per E-Mail an bmi-III-1@bmi.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
Betreff: Stellungnahme des ÖRK zum FrÄG 2017

GL/224/LR
Wien, 18.01.2017

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017)

GZ: BMI-LR1310/0003-III/1/c/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) möchte anlässlich des oben genannten Entwurfes des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2017 binnen offener Frist Stellung nehmen:

Zu Art. 2 und 3: Änderungen des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG 2005) und Änderungen des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005)

Zu Änderung des Familienverfahren gem. § 34 AsylG 2005 sowie des Einreiseverfahrens gem. § 35 AsylG (Art. 2, Z 15 bis 17, 21 und 34; Art. 3, Z 4 bis 7; Art. 4, Z 4)

Zu § 34 AsylG 2005 (Art. 3, Z 4 und 5): Änderung des Familienverfahrens im Inland

Der Entwurf sieht den Entfall der Z 2 in § 34 Abs. 2 und 3 vor. Die zu streichende Bestimmung besagt, dass derselbe Schutz gem. § 34 AsylG 2005 nur gewährt werden soll, wenn das Familienleben nicht in einem anderen Staat fortgeführt werden kann.

Da diese Regelung in der Praxis stets zu Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich der Frage, in welchen Staaten ein gemeinsames Familienleben fortgesetzt werden kann, geführt hat, wird der Entfall der Bestimmung durch das ÖRK ausdrücklich begrüßt.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Zu § 35 Abs. 5 AsylG 2005 (Art. 3, Z 7): Änderung der Familiendefinition

Das ÖRK begrüßt weiters die Anpassung der Voraussetzungen hinsichtlich Ehepartnern, sodass in Zukunft die Ehe nicht „im Herkunftsstaat“, sondern „vor der Einreise der Bezugsperson“ bestanden haben muss. Hiermit wird eine Divergenz zum Unionsrecht¹ beseitigt, die in der Praxis bereits des Öfteren zu rechtswidrigen Entscheidungen² geführt hat.

Unionsrechtswidrig erscheint dem ÖRK hingegen die Ausdehnung des Familienbegriffes gem. § 35 Abs. 5 AsylG 2005 auf Verfahren im Inland gem. § 34 AsylG 2005. Mit Einführung des FNG-Anpassungsgesetzes³ wurde § 2 Abs. 1 Z 22 AsylG 2005 im Hinblick auf die Neufassung der Status-RL⁴, insbesondere deren Art. 2 lit. j, entsprechend angepasst und auf Obsorgeberechtigte ausgedehnt. Die ergänzende Regelung des § 35 Abs. 5 AsylG 2005 wurde damit begründet, dass das Einreiseverfahren nicht der Status-RL, sondern der Familienzusammenführungs-RL folgen würde.⁵

Die nunmehrige Geltung des § 35 Abs. 5 AsylG 2005 auch für Familienverfahren im Inland würde einerseits die Definition gem. § 2 Abs. 1 Z 22 AsylG 2005 obsolet machen, außerdem eine unzulässige Einschränkung im Hinblick auf unionsrechtliche Vorgaben bedeuten.

Das ÖRK tritt somit dafür ein, dass die Wortfolge „und § 34“ nicht in § 35 Abs. 5 AsylG 2005 eingefügt wird.

Zu § 35 AsylG 2005 (Art. 2, Z 17, 21 und 34; Art. 3, Z 6; Art. 4, Z 4): Änderung des Einreiseverfahrens

Der Entwurf sieht vor, dass zukünftig bei einem Antrag auf Einreise gem. § 35 AsylG 2005 bereits durch die Österreichischen Botschaften beurteilt werden soll, ob es sich bei den Antragsteller/innen um Familienangehörige gem. § 35 Abs. 5 AsylG 2005 handelt. Nur Anträge

¹ Vgl. Art. 9 Abs. 2 der RL 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung

² Etwa bei Eheschließungen außerhalb des Herkunftsstaates, aber vor der Einreise, vgl. dazu auch VfGH, 6. 6. 2014, B 369/2013

³ BGBl. I Nr. 68/2013

⁴ Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes

⁵ ErläutRV 2144 BlgNr 24. GP 17



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

von Familienangehörigen sollen schließlich an das Bundesamt weitergeleitet werden. Sonstige Anträge sollen seitens der Botschaft abgewiesen werden.

Das ÖRK erachtet diese Änderungen aus folgenden Gründen für bedenklich:

Die geplanten Änderungen bedeuten einen erheblichen Mehraufwand für die Österreichischen Vertretungsbehörden, insbesondere für jene, die in und um die Hauptherkunftsstaaten von Flüchtlingen tätig sind. Der dem Gesetzesentwurf beigefügten wirkungsorientierten Folgenabschätzung sind allerdings keine zusätzlichen personellen oder finanziellen Ressourcen für diese Vertretungsbehörden zu entnehmen, während das Bundesamt in den letzten Jahren personell kontinuierlich ausgebaut wurde. Es stellt sich daher die Frage, inwiefern die Vertretungsbehörden diesen Mehraufwand innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist bewältigen sollen.

Insbesondere in Staaten, die nicht über ein unbedenkliches Dokumentenwesen verfügen, stellen die Aussagen der Bezugsperson im Asylverfahren ein wesentliches und unverzichtbares Beweismittel dar. Ebenso wird die Bezugsperson regelmäßig zu einer zeugenschaftlichen Einvernahme im Hinblick auf die Angehörigeneigenschaft geladen.

Nach dem vorliegenden Entwurf müssten die Vertretungsbehörden die entsprechenden Protokolle des Bundesamtes anfordern und bei einer notwendigen zeugenschaftlichen Einvernahme erneut das Bundesamt um Amtshilfe zu deren Durchführung ersuchen. Dies erscheint dem ÖRK als unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand.

Das ÖRK tritt daher für die Belassung der derzeitigen Form des Einreiseverfahrens gem. § 35 AsylG 2005 ein.

Korrespondierend zur Prüfung der Familieneigenschaft soll auch die Pflicht zur Belehrung über die Möglichkeit einer DNA-Analyse in diesen Verfahren in § 12 FPG 2005 – statt wie bisher in § 13 Abs. 4 BFA-VG – verankert werden. Dies erscheint unter Vorbehalt der obigen Bedenken zweckdienlich.

Der Entwurf übersieht allerdings, dass § 13 Abs. 4 BFA-VG die Möglichkeit einer Rückerstattung der Kosten der DNA-Analyse vorsieht, wenn das Verwandtschaftsverhältnis bewiesen wurde und sich die Familienangehörigen in Österreich befinden. Diese Möglichkeit ist auf asylrechtliche Verfahren beschränkt und wurde bei ihrer Einführung damit begründet, dass Flüchtlinge oft nicht



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

die finanziellen Mittel zur Durchführung einer DNA-Analyse aufbringen können. Es wird dadurch der schwierigen Lage von Flüchtlingen besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Im vorliegenden Entwurf ist durch die Verankerung der Möglichkeit einer DNA-Analyse in § 12 FPG 2005 keine Möglichkeit einer Rückerstattung der Kosten vorgesehen. Es gelten damit für Flüchtlinge dieselben Voraussetzungen wie für alle anderen Personen, die nach Österreich zuwandern möchten. Dies stellt für das ÖRK eine unverhältnismäßige Härte dar, die geeignet ist, in bestimmten Fällen eine Familienzusammenführung zu verhindern. Da sich in den Materialien keine Begründung für einen solchen Schritt findet, hofft das ÖRK, dass es sich hierbei um ein legislatives Versehen handelt, welches innerhalb der Regierungsvorlage korrigiert wird.

Das ÖRK rät somit eindringlichst, so wie bisher die Möglichkeit zur Rückerstattung der Kosten einer DNA-Analyse für Einreiseverfahren gem. § 35 AsylG 2005 in § 12 FPG 2005 zu verankern.

In diesem Zusammenhang möchte das ÖRK mit Nachdruck darauf hinweisen, dass der Anspruch auf Familienzusammenführung durch das wesentliche Menschenrecht nach Art 8. Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützt wird. Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK wird jedoch durch den gegenständlichen Entwurf, wie durch die Streichung von Informationspflichten, die Erweiterung der Gründe der Verfahrenseinleitung zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten nach § 7 AsylG 2005 und der damit verbundenen Erschwerung der Familienzusammenführung, maßgeblich eingeschränkt. Insbesondere führen die nun geplanten Maßnahmen keineswegs zu der in der Öffentlichkeit behaupteten Verbesserung der Integrationsmöglichkeiten.

Zu § 58 Abs. 2 FPG 2005 (Art. 2, Z 46): Informationspflichten

Der vorliegende Entwurf beinhaltet die Streichung des § 58 Abs. 2 FPG 2005, sodass die Verpflichtung, den Fremden, dessen Antrag auf internationalen Schutz zurück- oder abgewiesen wurde und gegen den eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung oder eine durchsetzbare Ausweisung erlassen wurde, ehestmöglich ab Vorliegen der dafür erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen nachweislich über den festgelegten Abschiebetermin sowie über die Rechtsfolgen eines versäumten Abschiebetermins zu informieren, entfällt.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Die Streichung des zweiten Absatzes wird in den Erläuterungen⁶ damit begründet, dass es einerseits an einer unionsrechtlichen Verpflichtung fehlt und andererseits eine derartige Ankündigung des konkreten Abschiebetermins in der Vergangenheit die effektive Durchsetzung einer Abschiebung oftmals behindert hat. Mit der Streichung dieser Informationspflicht wird nach Ansicht des ÖRK in das Menschenrecht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 3 EMRK eingegriffen. Art 6 Abs. 3 EMRK stellt sicher, dass jeder Mensch in einer verständlichen Sprache über den gegen ihn erhobenen Vorwurf in seiner Rechtssache in Kenntnis gesetzt wird. Das Wissen über die entsprechende Entscheidung der jeweiligen Rechtssache ist für jeden Menschen noch wichtiger. Das Fehlen einer konkreten Verpflichtung sowie die Möglichkeit von Schwierigkeiten in der Durchsetzung, stellt nach Ansicht des ÖRK keinesfalls eine sachliche Rechtfertigung für einen derartigen Eingriff dar.

Zudem weist das ÖRK darauf hin, dass die fehlende Benachrichtigung über eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung oder eine durchsetzbare Ausweisung in weiterer Folge zu einer erhöhten Rechtsunsicherheit führt, da derjenige, dessen Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde, ohne Mitteilung bezüglich seines Verfahrensverlaufes lediglich über das Datum seiner unverzüglichen Ausreise verständigt wird und die notwendigen Schritte der Ausreise nur sehr kurzfristig setzen kann.

Das ÖRK tritt daher für die Aufrechterhaltung der Informationspflichten nach § 58 Abs. 2 FPG 2005 ein.

Zu § 120 Abs. 1 b, 1 c FPG 2005 (Art. 2, Z 55): Rechtswidrige Einreise und rechtswidriger Aufenthalt - Verwaltungsübertretung

Mit dem FrÄG 2017 wird § 120 Abs. 1 b FPG 2005 eingefügt, der über einen Fremden, der nicht unverzüglich aus dem Bundesgebiet ausreist, nachdem eine gegen ihn erlassene Rückkehrentscheidung rechtskräftig und durchsetzbar geworden ist, und ein Rückkehrberatungsgespräch in Anspruch genommen oder bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen hat, für die Begehung dieser Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe von 5.000 bis 15.000 EURO und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt.

⁶ Siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 2, Z 46, Seite 24



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Der weiters geplante § 120 Abs. 1 c des Entwurfes bedroht die unrechtmäßige Einreise entgegen einem rechtskräftigen Einreiseverbot ebenfalls mit einer Geldstrafe von 5.000 bis 15.000 EURO, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.

Die Einführung dieser Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 b und Abs. 1 c wird in den Erläuterungen⁷ lediglich mit der Feststellung der Sachgerechtigkeit dieser Regelung aufgrund des Vorliegens der qualifizierten, von § 120 Abs. 1 a AsylG 2005 unterschiedlichen, Tatbestände begründet. Dies rechtfertigt nach den Erläuterungen auch den erhöhten Strafraumen.

Die Geldstrafe, mit der die oben stehenden Verwaltungsübertretungen bedroht werden, ist nach dem Ermessen des ÖRK vollkommen willkürlich und unverhältnismäßig hoch. Diese vollkommen unangemessene Strafhöhe, die zudem für das ÖRK den Eindruck hinterlässt, vielmehr populistischen Zwecken als der Erreichung des Verwaltungsstrafzwecks zu dienen, stellt unserer Meinung nach ein exzessives Missverhältnis zwischen dem unter Strafe gestellten Verhalten und der dieses Verhalten bedrohenden Rechtsfolge dar. Da diesem exzessiven Missverhältnis nicht nur eine, der Strafhöhe angemessene, sachliche Rechtfertigung⁸ fehlt, sondern zudem das Gewicht der Mindeststrafhöhe von 5.000 EURO in keinerlei Hinsicht in einem angemessenen Verhältnis zu der Erfüllung der Zwecke des FrÄG 2017 steht, wird aus Sicht des ÖRK das Sachlichkeitsgebot der Sanktionsfestlegung des Gesetzgebers, entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes⁹, durch diese Gesetzesänderung maßgeblich verletzt.

Aufgrund dieser unverhältnismäßigen Höhe der Geldstrafe ist eine vermehrte Anzahl an Fällen der Uneinbringlichkeit und daher der Anzahl jener, die aufgrund dessen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, voraussehbar. Dies führt zu einer primären Rechtsfolge einer Freiheitsstrafe statt einer Geldstrafe, obwohl die für eine solche Regelung notwendigen spezialpräventiven Gründe gemäß § 11 VStG¹⁰ nicht ersichtlich sind, und zu einer damit verbundenen erhöhten Anzahl an Insassen von Hafteinrichtungen. Dass der gegenständliche Entwurf eine derartige Folge in Kauf nimmt, erscheint verwunderlich, da nach Ansicht des ÖRK mit den geplanten Änderungen eher die möglichst rasche Abschiebung aus Österreich und die Verminderung der Anzahl an Personen, deren Antrag auf internationalen Schutz abgewiesen wurde, bezweckt werden.

⁷ Erläuterungen zu Art. 2, Z 55 und 57 bis 59, Seite 26

⁸ Die Erläuterungen zu Art. 2, Z 55 und 57 bis 59, auf Seite 26 ff, begründen den erhöhten Strafraumen nicht näher.

⁹ Siehe VfSlg 1935, G53/10 ua

¹⁰ Verwaltungsstrafgesetz, BGBl Nr. 52/1991



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Das ÖRK tritt somit gegen die Aufnahme der neuen Bestimmungen nach § 120 Abs. 1 b und 1 c FPG 2005 ein. Sollte dem nicht nachgekommen werden, tritt das ÖRK jedenfalls für eine angemessene Anpassung der Geldstrafen dieser Verwaltungsübertretungen ein.

Zu § 7 Abs. 2 AsylG 2005 (Art. 3, Z 1): Aberkennung des Status des Asylberechtigten - Straffälligkeit der Asylwerber

Nach § 7 Abs. 2 der geplanten Änderung des AsylG 2005 ist ein Verfahren zur Aberkennung des Status der Asylberechtigung in den Fällen des § 27 Abs. 3 Z 1 - 4 AsylG 2005 einzuleiten, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 AsylG 2005 wahrscheinlich ist. Bisher bestimmte § 7 Abs. 2 AsylG 2005 die Einleitung eines derartigen Verfahrens im Fall einer Straffälligkeit. Mit der Änderung soll nun bereits in den Fällen der Einbringung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann, bei der Verhängung einer Untersuchungshaft sowie bei der Betretung der Begehung eines Verbrechens auf frischer Tat ein Verfahren auf Aberkennung des Status eingeleitet werden.

Nach Ansicht des ÖRK widerspricht diese Regelung der Unschuldsvermutung, die neben ihrer Normierung in § 8 StPO ein Menschenrecht nach Art. 6 Abs. 2 EMRK und Art. 48 Abs. 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU Grundrechte-Charta) darstellt. Diese Vermutung gilt bis zum Zeitpunkt einer rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung. Die, im Zeitpunkt der Einbringung einer Anklage einer vorsätzlichen Straftat, der Verhängung von Untersuchungshaft oder der Betretung auf frischer Tat vorliegende, fragwürdige Gesetzeswidrigkeit des Verhaltens, kann keinesfalls mit einer rechtskräftig bestätigten Straffälligkeit gleichgesetzt werden.

Die mit dieser Regelung entstandene Verletzung von Art. 6 Abs. 2 EMRK und Art. 48 Abs. 1 EU Grundrechte-Charta wird nach Ansicht des ÖRK nicht durch eine dadurch bewirkte Zeitersparnis gerechtfertigt. Eine andere sachliche Rechtfertigung bieten die Erläuterungen¹¹ diesbezüglich nicht. Vielmehr führt die in § 7 Abs. 2 AsylG 2005 zusätzlich geplante beschleunigte Verfahrensdauer von einem Monat zu einer weiterführenden Einschränkung des Rechts auf ein faires Verfahren, da das Ergebnis eines entsprechenden Strafverfahrens nicht innerhalb der verkürzten Verfahrensdauer bekannt werden wird. Wird ein

¹¹ Erläuterungen zu Z Art. 3, Z 1, Seite 28



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

solches abgewartet, verlängert sich die Verfahrensdauer jedoch dementsprechend, wodurch die geplante Verkürzung zu keiner tatsächlichen rascheren Abwicklung führt.

Das ÖRK tritt daher für den Entfall der geplanten Änderung gemäß § 7 Abs. 2 AsylG 2005 und somit für die Beibehaltung der Voraussetzung der Straffälligkeit in diesem Zusammenhang ein.

Zu Art. 5 Änderungen des Grundversorgungsgesetzes- Bund 2005

Zu § 5 Abs. 5, § 9 Abs. 3a Grundversorgungsgesetz- Bund 2005 (Art. 5, Z 2 und Z 7): Übertragung von hoheitlichen Kompetenzen

Nach § 5 Abs. 5 der geplanten Änderung des Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 werden die Organe der Betreuungseinrichtungen des Bundes im Zusammenhang mit der Überwachung der Betreuungseinrichtung-Betreuungsverordnung und der Einhaltung der Hausordnung gemäß § 5 Abs. 3 ermächtigt, Personen am unbefugten Betreten einer Betreuungseinrichtung des Bundes oder eines Bereiches dieser zu hindern und Personen, die unbefugt diese bereits betreten haben, wegzuweisen. Weiters erhalten sie die Kompetenz der Kontrolle von Personen, die eine Betreuungseinrichtung des Bundes betreten haben oder betreten wollen.

§ 9 Abs. 3a des gegenständlichen Entwurfes regelt in diesem Zusammenhang weiters, dass nun der Bundesminister für Inneres Organe zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt sowie zur Durchsetzung der oben genannten Befugnisse gemäß § 5 Abs. 5 ermächtigen kann, wenn diese dafür geeignet und besonders geschult sind.

Die Erläuterungen¹² legen diesbezüglich näher, dass es dieser Übertragung von hoheitlichen Befugnissen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und des Hausfriedens bedarf. Zudem führen die Erläuterungen¹³ aus, dass die Organe der Betreuungseinrichtungen des Bundes Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres und somit Organe der öffentlichen Aufsicht darstellen, da diese staatlich bestellt wurden und mit der Aufsicht über die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Ordnung betraut sind.

Nach Ansicht des ÖRK kommt aus dem gegenständlichen Entwurf und den diesbezüglichen Erläuterungen jedoch nicht klar hervor, ob von dieser Kompetenz-Übertragung zukünftig auch Private betroffen sein werden. Es besteht jedenfalls die Gefahr, dass durch diese Regelungen

¹² Erläuterungen zu Art. 5, Z 2, Z 7, Seite 32

¹³ Erläuterungen zu Art. 5, Z 2, Z 7, Seite 33



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

künftig Private, beispielsweise private Sicherheitsfirmen, zur Ausübung von Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, einem der Kernbereiche der staatlichen Verwaltung, ausgestattet werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes¹⁴ sowie nach der herrschenden Lehre¹⁵ kann die Ausübung behördlicher Befugnisse als Kernbereich der Verwaltung nicht an Private übertragen werden. Für einen derartigen Fall spricht das ÖRK daher seine großen Bedenken aus und verweist in weiterer Folge auf die Verfassungswidrigkeit einer solchen Regelung.

In diesem Zusammenhang möchte das ÖRK auch darauf hinweisen, dass der in den Erläuterungen¹⁶ angeführte Grund, dass Organe der Betreuungseinrichtungen des Bundes nicht das Eintreffen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes abwarten können, weder für die Begründung der Sachlichkeit dieser Regelung ausreicht, noch die Notwendigkeit dieser Regelung zur Wahrung der öffentlichen Ordnung rechtfertigt. So findet das ÖRK es an dieser Stelle verwunderlich, dass das Warten auf die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bisher immer zumutbar war und es nun in diesem Fall nicht mehr tragbar sein soll. Warum ist ein derart rasches Handeln der Organe der Betreuungseinrichtungen des Bundes im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Fremdenrecht erforderlich, in anderen Gebieten des Verwaltungsstrafrechts besteht jedoch keine derartige Notwendigkeit?

Mit allen Nachdruck weist das ÖRK auf das Bestehen des staatlichen Gewaltmonopols hin, das als essentielles Element des modernen Rechtsstaates, der demokratischen und republikanischen Grundsätzen folgt, besteht. Die Privatisierung des staatlichen Gewaltmonopols ist mit den demokratischen Werten unserer Gesellschaft keinesfalls vereinbar. Sachliche Gründe für eine derartige Änderung des Gewaltmonopols des Staates bestehen nach der Ansicht des ÖRK nicht.

Das ÖRK lehnt daher die hier anscheinend beabsichtigte Privatisierung des staatlichen Gewaltmonopols auf das Schärfste ab, insbesondere in Fällen des Fremdenrechts, in denen verwundbare Menschen, die sich nicht wehren können, betroffen sind.

Das ÖRK ersucht somit jedenfalls um die Veröffentlichung näherer Informationen über die von dieser Regelung betroffenen Organe der Betreuungseinrichtungen des Bundes und tritt mit Nachdruck für die Streichung dieser Bestimmungen ein.

¹⁴ Siehe insbesondere VfSlg 14.473; 16.400

¹⁵ Lachmayer, Ausgliederungen und Beleihungen im Spannungsfeld der Verfassung, JBl 2007, 12, S. 750ff; Raschauer, "Kernaufgaben des Staates": Rechtsfortbildung oder Rechtskreation? ZfV 2005/3, S.18 ff

¹⁶ Erläuterungen zu Art. 5 Z 2, Z 7, Seite 32

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ***Aus Liebe zum Menschen.*

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen!

Dr. Werner Kerschbaum
Generalsekretär

Mag. Michael Opriesnig
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin

Mag.^a Leonie Rosner

Tel +43/1/589 00-417

E-Mail leonie.rosner@roteskreuz.at